

Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Eching über die Inanspruchnahme der Parkplätze am Echinger See

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Eching über die Inanspruchnahme der Parkplätze am Echinger See:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Benutzungsgebühr beträgt in der Zeit vom 15.05. - 15.09. an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen

von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	für Pkw	3,50 €
	für Motorräder	2,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Eching über die Inanspruchnahme der Parkplätze am Echinger See vom 12. Juli 2002 außer Kraft.

Eching, 05.06.2013

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Eching über die Inanspruchnahme der Parkplätze am Echinger See

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt in der Zeit vom 15.05. - 15.09. für PKW und Motorräder an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen

von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr 3,50 DM
incl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

§ 3

Gebührensschuldner

1. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.
2. Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker.

§ 4

Gebührenentrichtung

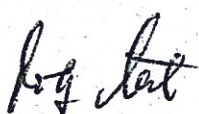
1. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Kauf von Parkscheinen beim Parkwächter.
2. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus dem Parkplatz ihre Gültigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 8. Mai 1996


Dr. Rolf Lösch
Erster Bürgermeister